



Verein Deutscher Speedsurfer e.V.

S a t z u n g

des „Verein Deutscher Speedsurfer – VDS – e.V.“

Stand: 6. September 2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

Verein Deutscher Speedsurfer – VDS - e.V.,

und wird im Folgenden VDS genannt.

Sitz des Vereins ist Peine. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim (VR 1672). Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jedes Jahres.

§ 2

Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: Windsurfsport, insbesondere im Bereich des Speed- und Slalomsurfens. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung von Trainingseinheiten erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.
- 2.) Der VDS verfolgt seine Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können einzelne Personen werden.
Förderndes Mitglied kann jede natürlich Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Ehrenmitglied kann auch einen natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- 2.) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und
 - d. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.
- 5.) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b. schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 7 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig. Er wird vom Vorstand der Höhe nach festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand und
- 3.) die Fahrervertretung.

Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im Zeitraum von September bis Dezember statt. Sie beschließt über Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und über Satzungsänderungen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand selbst oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 3.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetplattform des Vereins durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Information über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
- 6.) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen spätestens am Tag vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 7.) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 9.) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 10.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, den Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- 11.) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam vertreten.
- 2.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3.) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 4.) Der Vorstand, der stellvertretende Vorstand sowie der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der neugewählte Vorstand nimmt seine Tätigkeit zu Beginn des folgenden Kalenderjahres auf. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der alte Vorstand im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden führt der verbliebene Vorstand den Verein kommissarisch bis zur Neuwahl des Vorstandes von der nächsten Mitgliederversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden beider Vorsitzender führt der Kassenwart den Verein kommissarisch und beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten ein, an der ein neuer Vorstand gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Kassenwartes wird ein Vereinsmitglied kommissarisch von den Vorsitzenden als Kassenwart eingesetzt. Die reguläre Neuwahl des Kassenwarts erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.

Kann kein neuer Vorstand gewählt werden, so leitet der alte Vorstand den Verein kommissarisch und führt innerhalb von 3 Monaten Neuwahlen an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch.

§ 11 Fahrervertretung

- 1.) Die Fahrervertretung besteht aus 2 Mitgliedern.
- 2.) Die Fahrervertretung hat die Aufgabe, die Bedürfnisse der Mitglieder an den Vorstand heranzutragen und diese gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Sie soll insbesondere dazu beitragen, konstruktive Lösung von Problemen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand herbeizuführen.

- 3.) Die Fahrervertreter werden jährlich auf der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder beider Fahrervertreter bleibt die Position bis zur Neuwahl an der Mitgliederversammlung unbesetzt.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 2.) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Dies dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15

Weitere Regeln

Im Übrigen richtet sich der Verein nach den national oder international zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln und Standards des Windsurfens, sofern sie den Inhalten diese Satzung und den Regeln des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 16

Auflösung

- 3.) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Bereich Wassersport zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 6. September 2009 beschlossen worden.

Der Vorstand

Manfred Merle

Daniel Becker

Jens Pieper